

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindeareal“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Stadt Tettngang

Der Gemeinderat der Stadt Tettngang hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 20.07.2022 gemäß §10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Lindeareal“ und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind erfüllt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird deshalb abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kau auf dem ehemaligen Areal der Linde AG zwischen der Tettnganger Straße (L333) im Norden und dem Tobelbach im Süden. Im Osten grenzt bestehende Wohnbebauung an, im Westen ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan vom 09.12.2021 (Büro Gfrörer) entnommen werden und umfasst das Flurstück 11492 im Ganzen und das Flurstück 11573 (L 333) teilweise.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften hierzu im Rathaus der Stadt Tettngang (Planen & Bauen, Montfortplatz 7, 88069 Tettngang) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tettngang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://de.yeymaps.com/web/Public/Map/225?lang=de&key=637644668068970000>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

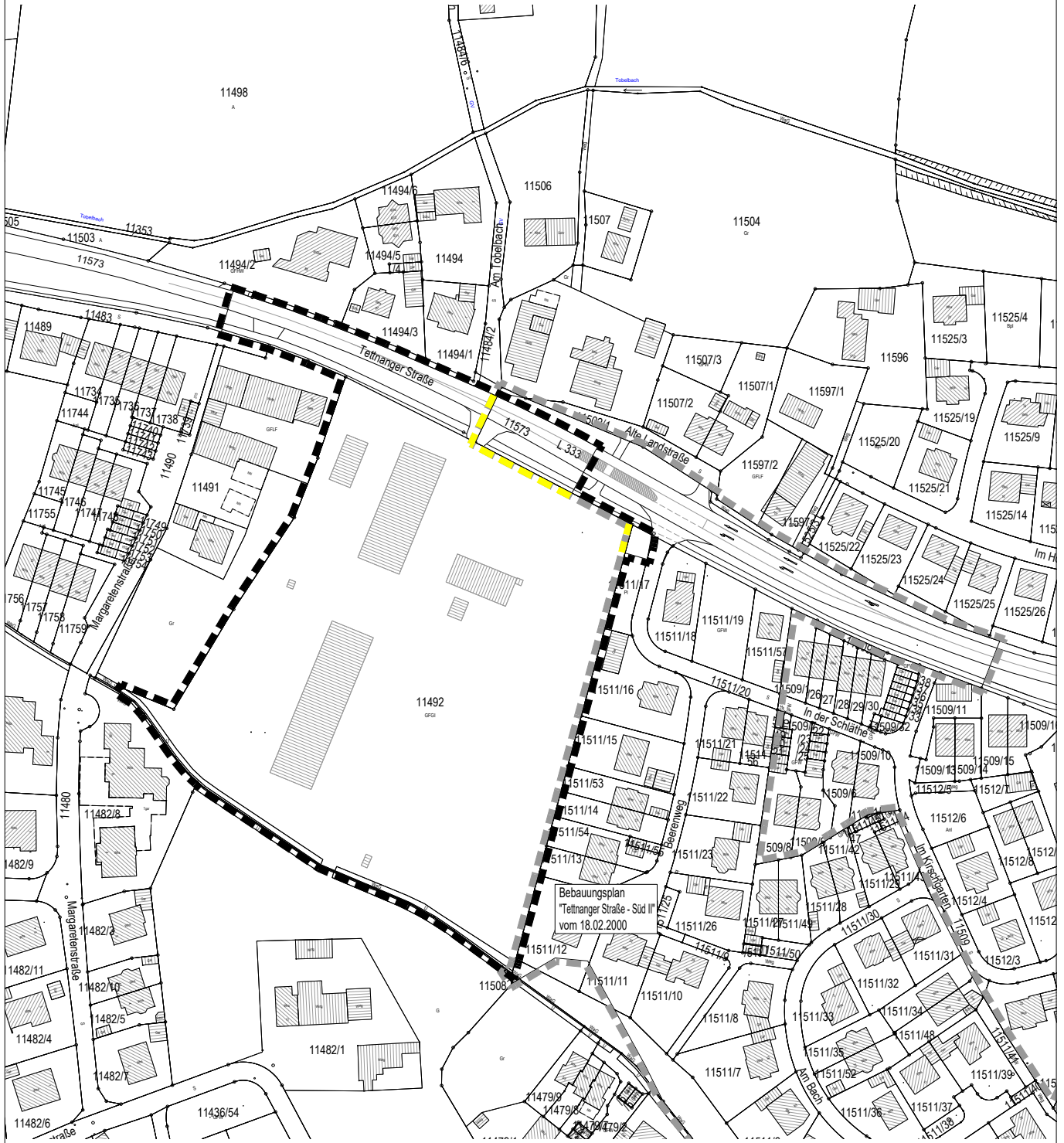
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Tettngang geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tettngang, 21.07.2022

gez. Bruno Walter, Bürgermeister

Bebauungsplan "Lindeareal" in Tettngang - Kau Bodenseekreis ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestehender Bebauungspläne, angrenzend



aufzuhebender Geltungsbereich (Teilfläche) des Bebauungsplanes "Tettnganger Straße - Süd II"

Maßstab: 1 : 2.000		Projektnummer: 12319	
		Plannummer: 12319 / abgrenz.-1.3	
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_GK_92
JS	26.01.21	Abgrenzungsplan	
JS	25.08.21	o.Ä., nur Datum	
JS	09.12.21	o.Ä., Fassung für Ausfertigung	

GFRÖRER
INGENIEURE

Büro Empfingen
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@gf-kom.de

Büro Dornstetten
Schießgrabenstraße 4
72280 Dornstetten
Tel.: 07443/24056-0
info@gf-kom.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@gf-kom.de